

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzgebender Rath, 27. May.

(Fortschung.)

(Fortschung des Munizipalitätsberichtes.)

Sie stützt sich auf die vormaligen Uebungen, kraft welchen eine Behörde, die ehemalige Gemeinde, jetzt also nach ihrem Ermeessen die Gemeindeskammer, vorschlug, und eine zweyte Behörde, ehemals der Amtmann, jetzt also nach ihren Begriffen die Munizipalität, die Vorschläge bestätigte, und sieht die Erforderniss der Bestätigung der Vögte und der Bekräftigung ihrer Rechnungen durch eine dritte Behörde, nemlich das Districtsgericht, als eine unndthige, die Kosten für die Pupillen und die Lasten für die Vögte vermehrende Einrichtung an.

Nach dem Ermeessen Euerer Commision ist die Vorschrift des Gesetzes über den speziellen Gegenstand der Ernennung und Bestätigung der Vögte, und der Bekräftigung ihrer Rechnungen deutlich, und die Erklärung dieses Gesetzes ab Seite der Munizipalität Worb durchaus grundlos, so wie hingegen das derselben entgegengesetzte Begehren des Districtsgerichts Höchstetten gänzlich in demselben begründet ist.

e. In Betreff der nemlichen Artikel werfen ferner die Munizipalitäten Baulon und Nohiniere, Kanton Leman, bey welchen die Beeidigung der Vormünder gebräuchlich ist, die Frage auf: wem, ob dem Districtsgericht oder den Munizipalitäten, diese Besugniß zustehe? und äussern den Wunsch, daß es zu Verminde rung der Kosten für die Pupillen und der Last für den Vormund, den letztern zugesprochen werden möchte.

Diese Begehren sind allbereits von Euerer Civilgesetz gebungs Commision untersucht und es ist von ihr darauf angebragen worden, denselben zu entsprechen. Ungeachtet auch der Actus der Beeidigung zu den Attributionen der richterlichen Gewalt gerechnet wird, so jedennoch, in so lange wenigstens als keine nahegelegene gerichtliche Behörde in der Person von Friedensrichtern aufgeführt seyn wird, trägt Eure Commision kein Bedenken, Ihnen die Annahme des in dem Gesetzesvorschlag der Civilgesetz gebungs Commision, aufgestellten Grundsatzes anzurathen.

v. Eine zweyte, in der Petition von Baulon enthaltene, auf diese Gesetzartikel Bezug habende Einfrage, auf welche die Civilcommision keine Rücksicht genommen zu haben scheint, besteht darin: Ob die Vormünder bey der §. 51 vorgeschriebenen Bekräftigung der Rechnungen durch die Districtsgerichte gegenwärtig seyn müssen oder nicht?

Außer in denjenigen Fällen, wo mündliche Erläuterungen zur richtigen Beurtheilung einer Rechnung nothwendig seyn mögen, scheint zwar die Gegenwart der Vormünder bey Ablag ihrer Rechnungen nicht erforderlich; unterdessen, wenn man weiß, welcher Druck zuweilen von den Vormündern gegen ihre Pupillen ausgeübt wird und wie oftmais die aus dem Verwandschafts- oder Bekanntschaftskreis des Vormunds genommenen Constituenten denselben schonen und selbst auf Kosten des Pupillen Vermögen zu zehren wissen, so bedarf es nicht nur einer obern Behörde, die von Amts wegen die Verhandlungen des Vormunds und seiner Constituenten untersucht, sondern auch, daß diese Behörde im Fall sey, sowohl den durch den Dorfma radorismus furchtsam gemachten Pupillen als den Vormund selbst, über alles was ihm auffallen mag, zu befragen, und dies kann nicht wohl anders geschehen, als wenn Pupill und Vormund der Bekräftigung der Rechnung selbst bewohnen. Die mehreren Kosten dieser Formalität werden im Allgemeinen den Pupillen, durch die dadurch bewirkte mehrere Sorgfalt in Verwaltung ihrer Güter reichlich ersetzt werden.

Aus diesen Bemerkungen der Commision über die verschiedenen, auf den Gegenstand der Vormundschaften Bezug habenden Bitschriften, werden Sie B. Gesetzgeber ersehen, daß dieselbe die vormundschafliche Polizey den Munizipalitäten, unter der Oberaufsicht der gerichtlichen Behörde, beibehalten zu sehen wünschte; Eure Commision glaubt aber, dieser Gegenstand erfordere sowohl überhaupt als besonders in Rücksicht auf die Verhältnisse der Munizipalitäten zu den gerichtlichen Behörden nähere Bestimmungen, die in einem besondern Gesetz entwickelt zu werden verdienten, daher sie einertheils darauf anträgt, in dem Munizipalitätsge setz lediglich den Grundsatz aufzustellen: Dass dieser Behörde unter Aufsicht der gerichtlichen Gewalt die vormundschafliche Polizey zustehe, andertheils aber Ihnen B. G. seiner Zeit einen Gesetzesvorschlag, diesen Gegenstand betreffend, vorzulegen die Ehre haben wird.

c. Ein dritter Gegenstand von Reklamationen und Einfragen, rücksichtlich auf die Attributionen der Munizipalitäten, liegt in den Petitionen der Districtsgerichte Höchstetten und Lenzburg, welche die Frage rege machen: Ob den Munizipalitäten, kraft der ihnen zustehenden Polizeygewalt, ein Strafrecht bey Polizeyvergehen zustehe?

Diese Frage ist nach den Begriffen Euerer Commision, durch das Munizipalitätsge setz deutlich entschieden:

Nicht nur ist kein Artikel desselben, der diesen Behörden ein Strafrecht zuspricht, sondern der Abschnitt... von Polizeyvergehen, schließt durch die deutliche Bestimmung, wie die Munizipalitäten sich bey den Fällen zu verhalten haben, jedes Strafrecht derselben aus. Nun B. G. ist zwar nicht zu läugnen, daß die Ertheilung dieser Besitzniss an die Munizipalitäten, da wo sie von leidenschaftlosen, unpartheyischen, ordnungsliebenden Männern besetzt sind, die Bande der geselligen Ordnung, welche durch die von der Unwissenheit missdeuteten und von der Leidenschaft missbrauchten Grundsätze unserer Verfassung so sehr erschlossen sind, festgehalten und manche Unfugen vermieden worden wären. Es ist eben so wenig zu läugnen, daß, selbst wenn die Munizipalitäten ihre gesetzlichen Obliegenheiten mit Eifer erfüllen, bey der mangelhaften Zusammensetzung der Distriktsgerichte im Allgemeinen und besonders bey der Langsamkeit der gerichtlichen Formen in einem grossen Theil der Schweiz, die Handhabung einer zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Bürger nothwendigen Polizey unmöglich ist; allein bey der nur zu wahren Voraussetzung, daß eines Theils die Beamten eines allzu eingeengten Bezirks, wo sie von allen denen, über die ihre Polizeyaufsicht sich erstreckt, gekannt sind und mit den meisten in Verhältnissen stehen, die sie oft um ihrer selbst willen genthigt sind zu schonen, nie die behördliche Kraft haben können, um mit dem nöthigen Eiser, den gegen das Allgemeine kämpfenden Leidenschaften und Privatinteresse die Stirne zu bieten; daß andertheils an vielen Orten das Privatinteresse des Munizipbeamten selbst sehr genau mit der Nachsicht gegen polizeywürdige Handlungen verwoben ist; daß endlich Vorliebe, Leidenschaftlichkeit und Partheylichkeit das allgemeine Erbtheit eines in der Civilisation noch nicht weit vorgerückten Volkes ist. Bey allen diesen durch die Erfahrung bestätigten Voraussetzungen scheint es Eurer Commission unausweichlich, daß die Ertheilung des Strafrechts für Polizeyvergehen an die Munizipalitäten, im Allgemeinen sowohl die Polizeyunfugen begünstigen, als aber hie und da einen drückenden Ortsdespotismus bewirken würde; sie rathet ihnen B. G. daher an, von dem Grundsatz nicht abzuweichen, daß das Strafrecht über die Polizeyvergehen ausschließlich den gerichtlichen Behörden zustehe und nur die Aufsicht den Munizipalitäten übertragen seyn solle.

Alein B. G. Geschgeber! wenn diese Aussicht ihren beabsichtigten Zweck erreichen soll, so müssen die Formen, unter denen sie ausgeübt wird, nicht so, wie

es gegenwärtig der Fall ist, von einer Art seyn, daß das Unsehen der Munizipalitäten nothwendig compromittiert wird, denn dadurch wird Muthlosigkeit und Läugnung in Erfüllung ihrer Pflichten bewirkt.

Weg also, B. G. mit der Form, welche die Munizipalitäten zu Klägern gegen den eines Polizeyvergehens Beschuldigten macht, die sie aussetzt, sich mit demselben vor den Distriktsgerichten herumbalgen zu müssen, und gegen einen in den Ränken der Chicane abgespeimten Freyler den Kürzen zu ziehen.

Statt dieser Form schlägt Ihnen Eure Commission vor: den Munizipalitäten das Recht zu ertheilen und die Pflicht aufzulegen, über Polizeyvergehen, die ihnen zur Kenntniß gelangen, eine vorläufige Untersuchung anzustellen, über die Frage, ob schuldig? eine Urkunde auszufallen, und diese præcognitorischen Akten an die gerichtliche Behörde zu übersenden, welche dann ohne ferneres Zuthun der Munizipalität, die Sache fortsetzen und die Strafe aussprechen soll.

Es ist diese Form in Betreff der Sachpolizey, die den Munizipalitäten zu besorgen obliegt, die nemliche, welche in Betreff der Vergehen der korrektionellen Polizey und der Criminalvergehen von den Beamten der Vollziehung befolgt wird. Sie haben das Recht der Abnahme der Anzeigen, der vorläufigen Untersuchung, und wenn die Anzeige sich zu erwähnen scheint, die Pflicht der Verweisung der Sache an den Richter.

Wenn aber B. G. überhaupt Polizey und besondres niedere Polizey gehandhabt werden soll, so erfordert es Schnelligkeit in der Administration der Strafjustiz und sachkundige, von aussen Umständen unabhängige, partheylose Richter. Diesem Esforderath B. G. entsprechen aber unsere Distriktsgerichte durchaus nicht. Die Zahl ihrer Glieder ist zu gross, ihre Formen zu langwierig, als daß ein schneller Gang in ihren Berathungen möglich wäre; sie versammeln sich allzu selten, als daß die Strafe dem Vergehen auf dem Fuße folgen könnte; sie drücken auch oft durch die an sie zu bezahlenden Sporteln, den reutigen Freyler über das Maß seiner Strafe. Was ihre Zusammensetzung betrifft, so ist sie im Allgemeinen durchaus im Geiste der Munizipalitäten. Wo ist hinlängliche Sachkunde, wo ist Kraft, weder an Drohungen, noch an das Scheetsehen der Nachbarn, noch an die Besorgniß interwarterter Widdervergeltung sich zu lehren? wo ist die Gewissenhaftigkeit, nur das Vergehen und das Gesetz und nie den Mann, seine Familie, seine Kinder oder andere Verhältnisse, im Auge zu haben? wo, im Allgemeinen genommen,

sind diese wesentlichen Eigenschaften eines guten Polizeyrichters in unsern Distriktsgerichten anzutreffen? So lange also das Polizeystracecht ihren Händen anvertraut ist, läßt sich wahrlich an keine erträgliche Polizey denken; und Ihr B. G., und die Vollziehung und die Verwaltungskammern machen vergeblich die heilsamsten Gesetze, Verordnungen und Reglemente. Eure Commission trägt daher darauf an, daß der Civilgesetzgebung-Commission von nun an der Auftrag ertheilt werde, mit Beschleunigung über eine bessere Organisation des Gerichtswesens in Beziehung auf Handhabung der Polizey sich zu berathen, und zu dem End sich von der Constitutionscommission ihre Ideen über die Organisation des Gerichtswesens überhaupt vorlegen zu lassen. Eure Commission zweifelt nicht daran, daß nicht auch mit der neuen Einrichtung die Actus der freywilligen Gerichtsharkeit und die Oberaufsicht über die Munizipalitäten in Betreff der vormundschaflichen Polizey sich verbinden lassen; und wenn sie so sehr darauf dringt, daß diese Attributionen der richterlichen Gewalt vorbehalten bleiben, so geschieht es weit eher in Beziehung auf eine neu zu organisierende richterliche Behörde, als in der Absicht, solche den Distriktsgerichten zu überlassen.

II.

Ein zweyter Gegenstand, rücksichtlich dessen dem Gesetz vom 15. Hornung 1799 Mängel vorgeworfen werden, betrifft die Responsabilität der Munizipalitäten und Gemeindeskammern überhaupt, in Betreff der zweckmässigen Verwaltung und Verwendung der Gemeindgüter.

Es macht nennlich die Vollziehung in zwey Botschaften, vom 20. Jenner und 20. May 1800, die Gesetzgebung aufmerksam, daß sie keine gesetzlich bestimmte Gewalt in Händen habe, um Munizipalitäten und Gemeindeskammern in die Schranken ihrer Pflicht zurückzuweisen.

Diese Rüge scheint Euerer Commission allerdings begründet, und sie tragt kein Bedenken, darauf anzutrauen, daß der vollziehenden Gewalt die Befugniß der Zurechweisung, Einstellung und Entsezung derjenigen Munizipalitäten und Gemeindeskammern, die in Erfüllung ihrer Pflichten faulselig sind, eingeräumt werde.

(Die Fortsetzung folgt.)

A n z e i g e .

Die B. Neef & Comp. von St. Gallen, Gewalthaber von Bürger Heywood und Longworth, patentirte Künstler, für die Wollen-Tasen — duvets — von alten Baumwollwaren, auf englische Art wegzubrennen,

anerbieten allen helvetischen Kaufleuten und Fabrikanten ihre Dienste in folgenden Preisen:

Glatte und gestreifte Mousseline.

$\frac{5}{4}$ von No. 60 und gröberem Garn fabrizirt,

die 8 Staab a 12 fr.

ob	60 bis auf die feinsten	• • • 15	—
$\frac{7}{4}$	in gleicher Proportion	• • 15 u. 18	—
$\frac{9}{4}$	dito	• • 18 u. 22	—
$\frac{11}{4}$	dito	• • 22 u. 26	—
$\frac{13}{4}$	dito	• • 26 u. 30	—

Brochirte Mousseline.

$\frac{5}{4}$ in oben gemeldter Proportion	• • 14 u. 16	—	
$\frac{7}{4}$ dito	• • 16 u. 20	—	
$\frac{9}{4}$ dito	• • 20 u. 24	—	
$\frac{11}{4}$ dito	• • 26 u. 30	—	
$\frac{13}{4}$ dito	• • 30 u. 36	—	

Gesikte Mousseline.

$\frac{7}{4}$ Ganz geringe	• • • • 18	—	
$\frac{9}{4}$ Mittel- und feine Qualität	• • • 24	—	
$\frac{11}{4}$ in gleicher Proportion	• • 24 u. 30	—	
$\frac{13}{4}$ dito	• • 30 u. 36	—	
$\frac{15}{4}$ dito	• • 36 u. 40	—	

Die Mousseline Halstücher jeder Art, in gleichen Verhältniß nach dem Ellenmaß und der Gattung der Waaren, in gleichen Preisen wie bemerkte Artikel. Von andern Artikeln, wie Baumwollentücher, Mousselinette, Bazin &c. &c. wird eine verhältnismässige Preisnote herausgegeben, sobald derley Waaren zum Decotournieren eingeliefert werden.

Es ist zu bemerken, daß alle Waaren roh, so wie man sie auf die Bleiche giebt, eingeliefert werden müssen, und daß die Unternehmer alle von der Brennung herrührende Beschädigungen vergüten.

Die Werkstatt von diesem Etablissement ist in Rorschach im Kloster Mariaberg. Die Waaren aber werden in St. Gallen in ihrem Handlungscoupoir angenommen und abgegeben.

Ohne Anstand wird man sich beschäftigen, ein gleiches Etablissement am Zürchersee und so nahe an der Stadt, als die Localität es erlaubt, anzulegen, welches dann seiner Zeit auch bekannt gemacht werden wird.

D r u f f e h l e r .

Im St. 380. S. 272. Die Bevölkerung des Bezirks Estavayer le Lac im Canton Freyburg beträgt 6823 und nicht 4828 Seelen.